

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind Gegenstand des Vertrages und gelten auch für alle nachfolgenden Geschäfte.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 79761 Waldshut-Tiengen
3. Allein maßgebend sind die vorliegenden Lieferungsbedingungen, auch wenn der Auftraggeber sich nicht damit einverstanden erklären oder der Bestellung andere Bedingungen zugrunde gelegt haben sollte. Zur Beanstandung entgegenstehender Bedingungen sind wir nicht verpflichtet.
4. Mündliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der nachträglichen schriftlichen Genehmigung und Bestätigung. Bei telefonisch oder telegrafisch aufgegebenen Bestellungen trägt der Besteller allein Gefahr und Kosten der etwa hierdurch entstehenden fehlerhaften Verfügungen. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich.
5. Unsere Angebote bedeuten kein Lieferungsversprechen, sind stets für uns unverbindlich und verpflichten uns nicht zur Annahme von Aufträgen.

II. PREISE

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder frei Bau (Fahrzeug verladen) ausschl. Verpackung. Bei Änderung der Kostenlage durch Erhöhung der Löhne, Materialien, Energie, Frachten usw. sind Preisänderungen vorbehalten. Zur Anrechnung gelangen die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Frachten sind sofort bei Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Rechnungsstellung rein netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Berechnung der Frist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Der Käufer hat dafür zu sorgen, daß der Geldeingang rechtzeitig auf einem Bankkonto des Verkäufers gebucht wird.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der älteren Schuldposten verrechnet. Aufgelaufene Zinsen werden immer zuerst verrechnet.

Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften mit dem Verkäufer. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von dem Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer können ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragen werden.

Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber von dem Verkäufer angenommen. Alle mit diesen Zahlungsarten verbundenen Kosten wie Diskont und Wechselspesen trägt der Käufer.

Bei Zielüberschreitung erfolgt Berechnung von Verzugszinsen vom Fälligkeits-tage ab in Höhe von mindestens 4 % über dem Landeszentralbank-Diskont. Sämtliche durch verspätete Zahlung entstehende Kosten, wie Mahnkosten, Inkassospesen usw. gehen zu Lasten des Bestellers. Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von der Lieferungsverpflichtung und berechtigt uns, sämtliche unbezahlten Rechnungen, als einer Summe fällig, zu betrachten.

2. Treten beim Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder werden solche vor Vertragsabschluß bestehende Umstände erst nachträglich bekannt, können wir vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung in bar verlangen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft oder Bank als erbracht, ohne daß die Vorlage der Auskunft vom Käufer gefordert werden kann.

Wenn Wechselzahlung vereinbart ist und solche Verhältnisse bei einem Wechselbeteiligten bestehen, können wir unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

3. Eigentumsvorbehalt: Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen: Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch unserer künftig entstehenden Forderungen, gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Zt. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus Weiterverkauf oder Verarbeitung entsprechend auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum der Vorbehaltsware an den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach Wahl des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwert zu erfolgen hat, die voll bezahlt sind.

4. Tritt der Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat oder tritt der Verkäufer aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, so hat der Käufer dem Verkäufer den diesem durch den Rücktritt entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch 30 % der Auftragssumme.

IV. VERSAND

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, das gilt auch dann, wenn frachtfreie Anlieferung vereinbart ist. Teilsendungen sind uns gestattet.

V. LIEFERZEIT

1. Angaben über Lieferzeiten erfolgen unter üblichem Vorbehalt nach bestem Wissen.
2. Fälle höherer Gewalt, Aufruhr, Ausstand, Streik, Mangel an Rohstoffen und Energie entbinden uns von unseren Vertragsverpflichtungen.
3. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 14 Wochentage überschritten, so kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Wird diese Nachfrist dann nicht eingehalten, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die Aufrechnung von Verzugsstrafen, Löhnen oder dergl. durch den Käufer ist ausgeschlossen; auch die Zurückhaltung von Zahlungen ist nicht statthaft.

VI. MÄNGELRÜGEN

1. Beanstandungen müssen sofort nach Erhalt der Ware, jedoch nicht später als 5 Wochentage nach Erhalt der Ware dem Lieferer schriftlich mitgeteilt werden.
2. Beanstandungen eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Bei begründeter Beanstandung liefern wir nur im Umtauschverfahren Ersatz. Weitergehende Ansprüche hat der Käufer nicht, auch nicht für Nachfolgeschäden, insbesondere nicht das Recht zur Zurückhaltung von Bezahlung für unbeanstandete Waren.
3. Für Mängel, für die unsere Lieferanten einzustehen haben, haften wir nur in dem Rahmen, wie diese für ihre Lieferung haften.

VII. SONSTIGES

1. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Schließt der Werkvertrag zwischen dem Käufer und dem Erwerber der Vorbehaltsware die Anerkennung von Abtretung aus, so hat uns dies der Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind dann berechtigt, dem Schuldner des Käufers die Abtretung selbst anzuzeigen. Bis zur Anerkennung durch den Schuldner bleiben wir von der Lieferungsverpflichtung gemäß III/1 befreit. Die Anzeige an den Schuldner des Käufers ist uns auch dann gestattet, wenn der Käufer unserem Verlangen nach Anzeige der Abtretung an den Schuldner des Käufers nicht nachkommt.

Schreib- und Rechenfehler sowie sonstige, leicht ersichtliche Unrichtigkeiten binden den Verkäufer nicht. Sie können jederzeit berichtigt werden.

Höhere Gewalt, Streik und sonstige Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, entbinden ihn von der Erfüllung abgeschlossener Kaufverträge. Werden durch solche Einwirkungen lediglich die vereinbarten Lieferfristen behindert, so verschieben sich diese angemessen. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.